Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 4419.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Cölnische Maschinenbau-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil zu Cöln. Vom 30. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Cöln unter dem Namen „Cölnische Maschinenbau-Aktiengesellschaft", welche zum Zweck die Errichtung und den Betrieb einer Maschinen-Fabrik, Kesselschmiede, Eisengießerei und Schiffsbauanstalt, und somit die Herstellung von Maschinen aller Art, Dampfkesseln, Eisenbahnwagen, Schiffen und dergleichen Gegenständen hat, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. Allergnädigst genehmigt und den in dem notariellen Akte vom 12. März d. J. festgestellten und verlautbarten Gesellschaftsstatuten Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akte vom 12. März d. J. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Cöln zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juni 1856.

Statuten
der
Cölnischen Maschinenbau-Aktiengesellschaft.

Titel I.
Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktien-Gesellschaft nach Artikel 29. ff. des Rheinischen Handelsgesetzbuches und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:
„Cölnische Maschinenbau-Aktiengesellschaft."

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Cöln.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt, von dem Tage an gerechnet, wo die Gesellschaft nach §. 5. dieser Statuten in Wirksamkeit tritt. Die Generalversammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach §. 43. beschließen; jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb einer großartigen Maschinenfabrik, Kesselschmiede, Eisengießerei und Schiffsbauanstalt, somit die Herstellung von Maschinen aller Art, Dampfkesseln, Eisenbahnwagen, Schiffen u. s. w. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit den zur Herstellung ihrer Fabrikate erforderlichen Rohstoffen, sowie mit allen zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Fabrikaten in allen dem Konsum anpassenden Formen Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen. Dieselbe ist ferner berechtigt zum Betriebe derjenigen Geschäfte, welche zur Erreichung der vorbezeichneten Zwecke erforderlich sind.

Titel II.
Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Thalern Preußisch Kurant, getheilt in fünfzehn tausend Aktien von zweihundert Thalern jede. Von diesem Grundkapital wird sofort Eine Million Thaler emittirt, der Rest auf Beschluß des Verwaltungsrathes, sobald der Verwaltungsrath die Emission desselben für angemessen erachtet.

Die Uebernahme des Restes bleibt den Zeichnern der ersten Million Thaler pro rata ihrer Zeichnung vorbehalten. Die Gesellschaft kann eine Erhöhung des Aktienkapitals über drei Millionen Thaler hinaus in der durch §. 43. bestimmten Weise beschließen; der desfallsige Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt und der Königlichen Regierung zu Cöln nachgewiesen sein wird, daß zweitausend und fünfhundert Aktien gezeichnet sind.

Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb Jahresfrist nach dem Tage der Veröffentlichung der landesherrlich genehmigten Statuten im Amtsblatte der erwähnten Königlichen Regierung geführt werden, so kann das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die landesherrliche Genehmigung für erloschen erklären.

§. 6.

Die Aktien werden, auf jeden Inhaber lautend, in nachstehender Art ausgefertigt. Jede Aktie wird, mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Das Schema der Aktien, Dividendenscheine und Talons ist sub Litt. A. hier beigefügt.

§. 7.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch §. 12. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes.

Nachdem die Gesellschaft in Gemäßheit des §. 5. in Wirksamkeit getreten, werden sofort mindestens zehn Prozent und im Laufe des ersten Jahres überhaupt mindestens zwanzig Prozent der Aktien eingefordert.

Der Zeichner der Aktie haftet für pünktliche Einzahlung der ersten vierzig Prozent des Nominalbetrages in dem Maaße, daß er von dieser Verpflichtung weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden kann. — Nach Einzahlung von vierzig Prozent ist eine Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig, bewirkt aber die Befreiung des Cedenten von jeder weiteren bezüglichen Zahlungsverbindlichkeit nur in dem Falle, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung ertheilt hat. — Wer innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien

tien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden.

§. 8.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

§. 9.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Dividendenscheine mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Cöln die Dokumente für nichtig, der Verwaltungsrath veröffentlicht den betreffenden Beschluß durch die im §. 12. erwähnten öffentlichen Blätter und fertigt an Stelle dieser Dokumente andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

§. 10.

Alle Aktionaire haben in Cöln Domizil zu wählen. Diejenigen, die kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Cöln.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch Eine Person wahrnehmen lassen.

§. 11.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 7. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Cölnischen Zeitung und in der Elberfelder Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigbleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die Gesellschaftsblätter erscheinen.

Titel

Titel III.
Von dem Verwaltungsrathe.

§. 13.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung. Der Verwaltungsrath besteht aus zehn Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre; alle drei Jahre scheiden fünf Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 12. benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 14.

Für die Dauer des Baues der Etablissements und für die ersten sechs Jahre nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes bilden die Stifter der Gesellschaft, die Herren Friedrich Diergardt, Georg Heuser, Franz Damian Leiden, Gustav Mallinckrodt, Gustav Mevissen, Abraham Oppenheim, Jakob vom Rath, Ludwig Theodor Rautenstrauch, Cäsar Schöller und Carl Stein den Verwaltungsrath. Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes findet demnach in der ordentlichen Generalversammlung des siebenten Betriebsjahres, spätestens in der des Jahres 1862. statt.

§. 15.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf und zwanzig Aktien besitzen oder erwerben; die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 16.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 17.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

 Bis

Bis zu der im §. 14. bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

§. 18.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes, welches an Lebensjahren das älteste ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 19.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statutes über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind; namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponibeln Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite. Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, sowie über die Bedingungen der zu machenden Anleihen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er erkennt über alle wichtigen Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle wichtigen Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft. Er ernennt und entläßt nach Maaßgabe des Dienstvertrages den General-Direktor, sowie, in der Regel auf den Vorschlag des Generaldirektors, alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche im Jahresgehalte stehen und eine Besoldung von über dreihundert Thalern jährlich erhalten. Er bestimmt die Gehälter der Beamten, die etwaigen Kautionen derselben und die allgemeinen Verwaltungskosten. — Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit, jederzeit ihrer Stelle zu entsetzen, was in jeden Dienstvertrag einzurücken ist und wozu hinsichtlich des Generaldirektors ein von wenigstens acht zustimmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßter Beschluß, hinsichtlich der übrigen Beamten aber nur ein von wenigstens sieben zustimmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßter Beschluß erforderlich ist.

§. 20.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen, oder vollziehen zu lassen.

§. 21.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten oder von dem Vizepräsidenten oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 22.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, so lange vom Gesellschaftskapitale nicht mehr als Eine Million Thaler emittirt worden, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von fünf Prozent vom Reingewinne. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest.

Uebersteigt aber die Emission die Summe von Einer Million Thalern, so setzt die Generalversammlung die Summe fest, über welche hinaus die einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zuzuwendende Tantieme sich nicht erheben kann. Die festgesetzte Summe gilt, bis sie von der Generalversammlung anderweit bestimmt wird.

Titel IV.

Vom Generaldirektor.

§. 23.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein General-Direktor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine berathende Stimme hat.

Die Besoldung des Generaldirektors kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinne bestehen.

Die durch den Verwaltungsrath ausgesprochene Entsetzung des General-Direktors wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit (§. 19.) hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

§. 24.

Der Generaldirektor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, endossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten; doch müssen alle Unterschriften des Generaldirektors von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrasignirt werden. Der Generaldirektor ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

 §. 25.

§. 25.

Der Generaldirektor ernennt und entläßt nach Maaßgabe des Dienstvertrages alle Beamten der Gesellschaft, welche nicht im Jahresgehalte stehen, oder eine jährliche Besoldung von höchstens dreihundert Thalern erhalten. Er ist befugt, alle Gesellschaftsbeamten wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen vom Dienste zu suspendiren, hat aber davon sofort dem Verwaltungsrathe Anzeige zu machen.

§. 26.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Generaldirektors übernimmt ein vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 27.

Der Generaldirektor muß mindestens fünf und zwanzig Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

§. 28.

Im zweiten Quartale jeden Jahres findet regelmäßig in Cöln eine Versammlung derjenigen Aktionaire statt, auf deren Namen in den Aktienregistern der Gesellschaft fünf oder mehrere Aktien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen. Die Einschreibung der Aktien erfolgt bei dem Verwaltungsrathe entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines dem Verwaltungsrathe als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben und auf schriftliches Ersuchen. Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt der Verwaltungsrath auf Verlangen eine Bescheinigung. Die in dieser Weise berechtigten Aktionaire, welche sich persönlich oder durch Bevollmächtigte, nach §. 30., an der Generalversammlung betheiligen wollen, haben wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung ihre Aktien entweder bei der Gesellschaft oder bei den vom Verwaltungsrathe zu bezeichnenden Bankhäusern bis zum Tage nach der Generalversammlung zu deponiren. Die ihnen hierüber zu ertheilenden Depositenscheine dienen als Legitimation zur Erlangung der Eintrittskarten, welche vom Verwaltungsrathe mindestens einen Tag vor der Generalversammlung auszugeben sind.

Dasselbe Verfahren findet auch bei den außerordentlichen Generalversammlungen statt.

§. 29.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im §. 12. erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen, als die

die außergewöhnlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Aktionaire, welche Inhaber von mindestens Eintausend Aktien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

§. 30.

In der Generalversammlung können abwesende Aktionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Aktionaire vertreten werden. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Generalversammlung vorzulegen. Prokuraträger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder nicht vertretenen Aktionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 31.

In der Generalversammlung hat, mit Ausschluß des im §. 40. vorgesehenen Falles, der Inhaber von fünf Aktien Eine Stimme, zehn Aktien zwei Stimmen, fünfzehn Aktien drei Stimmen, zwanzig Aktien vier Stimmen und jede weiteren fünf Aktien Eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von fünfzig Aktien zehn Stimmen hat. Kein Aktionair ist berechtigt, mehr als zehn Stimmen für eigene Aktien und mehr als zehn Stimmen für die von ihm in Vollmacht vertretenen Aktien abzugeben, so daß zwanzig Stimmen das Maximum der in einer Hand befindlichen Stimmen bilden.

§. 32.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt den Protokollführer und die Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

Erstens, Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;

Zweitens, Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;

Drittens, Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire; letztere müssen vor der Berufung der Generalversammlung schriftlich eingereicht sein;

Viertens, Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtfindend, dem Verwaltungsrathe die Decharge zu ertheilen. Die Generalversammlung kann auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Aktionairen, welche zusammen Inhaber von mindestens fünfhundert Aktien sind, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit Einschluß der im §. 14., sowie der auf Grund des Schlußsatzes von §. 17. ernannten, aus bewegenden Gründen ihrer Stelle entheben.

§. 33.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 34.

Mit Ausnahme der in den §§. 3., 5., 40. und 43. bezeichneten Fälle, vollbringen sich die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden vermittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden. Die Protokolle der Generalversammlung werden von einem Notar aufgenommen und von dem Büreau und von denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 35.

Am ein und dreißigsten Dezember jeden Jahres wird vom Generaldirektor ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialienvorräthe nach dem laufenden Werthe, die Halbfabrikate und Fabrikate aber nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Dieses Inventar bildet die Grundlage der ebenfalls durch den Generaldirektor aufzustellenden und durch den Verwaltungsrath zu prüfenden und festzustellenden Bilanz des Gesellschaftsvermögens. — Der Verwaltungsrath bestimmt alljährlich, wieviel zu dem Aktivum in der Bilanz zugeschrieben werden soll, weil für Neubauten, Maschinen oder größere Anschaffungen und Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, Verwendungen und Auslagen gemacht worden sind, und ebenso, wieviel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen abzuschreiben ist, weil dieselben an Werth verloren haben. — Die aufgestellte Bilanz wird in den sich aus dem §. 12. ergebenden Blättern öffentlich bekannt gemacht.

§. 36.

Nach Bewirkung der im §. 35. vorgesehenen Zu- und Abschreibungen bildet der Ueberschuß der Aktiven nach Abzug der Passiven den Reingewinn.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wieviel von dem erzielten Reingewinne unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens zehn Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Ver-

Verluste zurückgelegt werden. Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath.

§. 38.

Die Dividenden sind in Cöln an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Die Dividenden werden jährlich am ersten Juli gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 39.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 40.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des Aktienkapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Aktien beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Aktionair, gleichviel, wieviel Aktien er besitzt, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Aktie für Eine Stimme gezählt; der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25., 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen §§. getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 41.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 42.

Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, in Cöln wohnende Schiedsrichter ohne Zulassung von Appell und Kassation geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichtes zu Cöln, oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, der nächste unbetheiligte Handelsrichter nach ihm, einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforde-

rung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmanns. Auch gegen den Ausspruch des Obmanns findet weder Appell noch Kassation statt.

§. 43.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterer ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Aktionairen, welche mindestens Eintausend Aktien besitzen, verpflichtet. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX.
Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 44.

Die Königliche Regierung zu Cöln ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Die Gesellschaft hat für den Fall, daß der Gemeinde, in welcher sie die im §. 4. bezeichnete großartige Maschinenfabrik, Kesselschmiede, Eisengießerei und Schiffsbauanstalt errichtet, oder den Nachbargemeinden durch von ihr herbeigezogene auswärtige Arbeiter erhöhte Kosten für die Kirchen- und Schulbedürfnisse, sowie für die Armenpflege erwachsen sollten, für den durch die Arbeiter selbst nicht gedeckten erhöhten Kostenbetrag aufzukommen.

Titel X.
Transitorische Bestimmungen.

§. 45.

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft, Herren Diergardt, Mevissen und Stein, und zwar allen dreien zusammen, sowie jedem für sich allein im Falle der Abwesenheit des Andern, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatsregiegierung vorschreiben oder empfehlen wird. Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Kontrahenten und für alle in Gemäßheit des §. 1. dieses Statuts beitretenden Aktionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

№ [illegible]

Auszuschneidender Talon.

Cölnische Maschinenbau-Actien-Gesellschaft.

Dieser Talon wird gebunden und beruht im Archive der Gesellschaft.

Beilage Littr. *A.*

200 Thaler.

200 Thaler.

200 Thaler.

Cölnische Maschinenbau-Actien-Gesellschaft.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom ....

Bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom ....

Actie № [illegible]

über

„Zweihundert Thaler" Preußisch Kurant.

Der Inhaber ist an der Cölnischen Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft für den Betrag von

Zweihundert Thalern

betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Aktie sind zehn Dividendenscheine pro .... 185. bis .... 186. einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Cöln, den ..ten .... 185..

(Trockener Stempel.)

Der Verwaltungsrath.

(Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

200 Thaler.

(Rückseite.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statut.

Wir Friedrich Wilhelm, 2c.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Aktionaire betreffenden Statuts-Paragraphen, soweit nöthig und zweckmäßig.)

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln pro 18.. Stück № .....

Cölnische Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft.

Anweisung zu der Aktie №.....

(Trockener Stempel.)

Eingetragen in das Kuponregister Fol...... (Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

9.	10.
7.	8.
5.	6.
3.	4.
1. **Cölnische Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft.** **Dividendenschein** zu der Aktie №..... (Trockener Inhaber empfängt am 1. Juli 185.. gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Cöln oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185.. Cöln, den ..ten .... 185.. **Der Verwaltungsrath.** (Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.) Eingetr. Fol.... (Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)	2. Stempel.)

(Rückseite.)

Inhaber empfängt am .... gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Cöln, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

10.	9.
8.	7.
6.	5.
4.	3.
2.	1. Zahlbar am 1. Juli 185.. für das Geschäftsjahr 185.. §. 39. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)